

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 177
Bekanntmachungen	S. 178
Auf einen Blick	S. 180

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. Juli bis 7. Juli 2017 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 4. Juli 2017

- 17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Unterausschuss Gründung eines Kommunalbetriebs Krefeld, Rathaus
- 19.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Heinrich-Joepfen-Haus, Herrenweg 6, anschließend Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 6. Juli 2017

- 14.30 Uhr Unterausschuss Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Rathaus
- 16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus
- 17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

EINLADUNG

ZU DER 22. SITZUNG DES RATES

Donnerstag, den 06.07.2017, 17:00 Uhr

im Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, Krefeld

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Rates am 04.05.2017
- öffentlicher Teil -
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2018
4. Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Absatz 3 GO NRW
5. „Fairtrade Towns“
6. Abberufung eines Prüfers beim Fachbereich Rechnungsprüfung
7. Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen des

Haushaltsjahres 2016 aufgrund von Jahresabschlusssverhalten

8. Jahresabschluss 2016
9. Übersicht über die Nachbewilligungen in den Ergebnis- und Finanzplänen der Haushaltsjahre 2016 und 2017 im 1. Quartal 2017
10. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2017
hier: Mehrbedarf für Sanierungsarbeiten in der Glockenspitzhalle
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
11. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2017
hier: Inanspruchnahme von Mitteln der Sportpauschale des Landes für Instandsetzungsarbeiten im Freibad Hüls
12. Nachbewilligung im Teilergebnis- und Teilfinanzplan 2017
hier: Bereitstellung der Mittel aus dem Projekt „Gute Schule 2017-2020“
13. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2017
hier: Zusammenführung von Einzelmaßnahmen zu einem Gesamtprojekt „TK-Anlage Rathaus-Zentrale“
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses -
14. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2017
Mehrbedarf für das Projekt Kita Niederbruchstraße
15. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2017
hier: Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung für die Ausschreibung der Sanierung der Gehwegauskragung Rheinuferstraße
16. Ermächtigungsbeschluss der Stadt Krefeld für die Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDLA) nach Art. 5 Abs. 2 Vo (EG) 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR – Finanzierungssystem
17. Stiftungsmanagement der Stadt Krefeld
hier: Stiftungsbericht/Reporting 2015
18. Änderung der Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offenen Ganztagschulen
19. Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege
Hier: textliche Anpassung des § 8 nach den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.01.2017 und Anpassung der Anlage
20. Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans Duisburg
21. Erstzugriffsoption Kaserne Krefeld-Forstwald
22. Beschluss zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens „Am Wiesenhof“
23. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 396
- Hökendyk/südlich Kliebruchstraße/Nassauerring/Breiten

Dyk - Breiten Dyk 105 -
hier: Satzungsbeschluss

24. Bebauungsplan Nr. 764 - Hülser Straße, zwischen Weyerhofstraße und Schlufftrasse -
Entscheidung über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
25. Breitbandausbau in Krefeld
26. 60. Sitzung über Erschließungsanlagen in der Stadt Krefeld
27. TöB-Stellungnahme der Stadt Krefeld zum Planergänzungsverfahren der Amprion - 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Fellerhöfe - Pkt. St. Tönis (UA), Bl. 4571
28. Einwohnerfragestunde
und Antrag von Rf. Brauers vom 02.06.2017
29. Nachbesetzung im Integrationsrat
30. Nachbesetzungen im Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
31. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
- Anträge der Fraktionen der CDU vom 14.06.2017 und der Grünen vom 23.06.2017 -
32. Ahndung von Verstößen bei der Wahlplakatierung
- Einbringung eines Antrages von Rh. Preuß vom 16.06.2017 -
33. Umsetzung Glücksspielrecht
- Einbringung eines Antrages der SPD-Fraktion vom 20.06.2017-
34. Appell des Rates der Stadt Krefeld zur Kooperation mit der Deutschen Bahn und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
- Einbringung eines Antrages der SPD-Fraktion vom 22.06.2017-
35. Abschiebungen nach Afghanistan
- Einbringung eines Antrages der Fraktion DIE LINKE vom 22.06.2017 -
36. Anfragen
- Bürgerwerkstatt Seidenweberhaus/Theaterplatz, Anfrage von Rf. Brauers vom 11.06.2017, Vorlage Nr. 4092/17
- Ersatzspielstätte Kufa für das Seidenweberhaus, Anfrage von Rf. Brauers vom 13.06.2017, Vorlage Nr. 4117/17

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die 21. Sitzung des Rates am 04.05.2017
- nichtöffentlicher Teil -
2. Mitteilungen und Eingänge
3. nicht belegt
4. nicht belegt
5. Bericht des Oberbürgermeisters
6. nicht belegt
7. nicht belegt
8. nicht belegt
9. nicht belegt
10. Anfragen

Frank Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN

TERMIN FISCHERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als Untere Fischereibehörde führt am 25. und 26.10.2017 Fischerprüfungen durch. Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum 27.09.2017 beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Zimmer 413, 47798 Krefeld, einzureichen.

Die Sprechzeiten sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr, mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages sind gültige Ausweispapiere vorzulegen und die Verwaltungsgebühren von 50,00 EUR zu entrichten.

Zur Prüfung zugelassen werden grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz in Krefeld haben.

Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben oder für die für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten wegen einer physischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung ein Betreuer bestellt ist, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Krefeld, den 27.06.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lieser

BEKANNTMACHUNG

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 809 – SÜDLICH NEUE RITTERSTRASSE –

vom 26.06.2017

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße –.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 809 – südlich Neue Ritterstraße – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Die vorbezeichnete Satzung sowie der dazu gehörende Plan liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bauge-

suches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

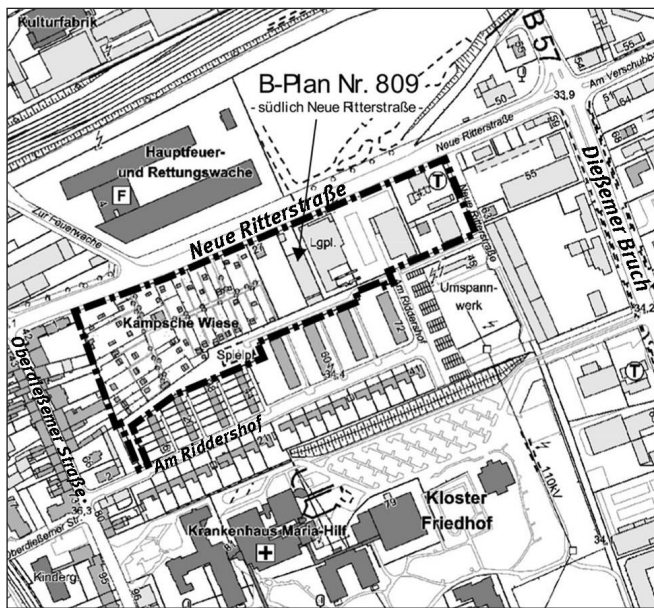
zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 25. Juni 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFHEBUNG DER TIERSEUCHENRECHTLICHEN ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR BILDUNG EINES SPERRBEZIRKES ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT VOM 04. APRIL 2017

vom 27. Juni 2017

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bildung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 04.04.2017 (Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 17 vom 06.04.2017) wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Im vom Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut betroffenen Bienenstand ist die Seuche erloschen, die Entseuchung wurde unter amtlicher Aufsicht durchgeführt.

Die in der Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Untersuchungen der Bienenstände im Sperrbezirk auf Amerikanische Faulbrut wurden mit negativem Ergebnis abgeschlossen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

Krefeld, den 27. Juni 2017
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

30.06. – 02.07.2017

Trunz GmbH

Magdeburger Straße 25 | 47800 Krefeld
47 50 88

07.07. – 09.07.2017

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126 | 47805 Krefeld
31 95-0

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222